

## **Textliche Festsetzungen**

### **Art der baulichen Nutzung gem. §§ 9 Abs. 2 a und b BauGB**

1. In dem mit A1, B1 und B2 bezeichneten Bereich des Geltungsbereiches sind die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Vergnügungsstätten gem. § 9 Abs. 2b BauGB nicht zulässig.
2. Im mit A2 bezeichneten Bereich des Geltungsbereiches sind die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Vergnügungsstätten gem. § 9 Abs. 2b BauGB und die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Erotikfachgeschäfte als Unterart der Einzelhandelsbetriebe gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausnahmsweise zulässig.
3. In den mit A1, A2, B1 bezeichneten Teil des Geltungsbereiches sind die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Bordelle und bordellartige Betriebe, einschließlich der Wohnungsprostitution als Unterart von Gewerbebetrieben im Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 2a BauGB nicht zulässig.
4. In dem mit A1 und B1 bezeichneten Teil des Geltungsbereiches sind die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Erotikfachgeschäfte als Unterart der Einzelhandelsbetriebe gem. § 9 Abs. 2a BauGB nicht zulässig.

## **Hinweise**

### **Verfahren**

Dieser Bebauungsplan bestimmt gemäß § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nur soweit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

### **Altlastensituation**

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Flächen mit dem Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen. Im Fall einer Bebauung oder Umnutzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder einer sonstigen Maßnahme im Plangebiet unter Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde zu prüfen, ob tatsächlich eine Belastung vorliegt, d.h. der Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden kann. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde ist je nach Ergebnis dieser Prüfung und der geplanten Nutzung ggf. der tatsächliche Belastungsgrad zu erkunden um, falls erforderlich, ein Sanierungskonzept vorzulegen und eine Sanierung durchzuführen.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Im Falle einer Bebauung oder Umnutzung ist in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren oder bei sonstigen Maßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

### **Bodendenkmalschutz**

Gemäß der §§ 15 und 16 DSchG NRW sind alle überraschenden angetroffenen Bodenfunde unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde/Stadtarchäologie bzw. dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland zu melden und mindestens drei Werktage unverändert im Boden zu belassen.

## **Pläne**

Die im Geltungsbereich befindlichen folgenden Fluchtlinienpläne bleiben erhalten:

### **Bereich A**

Fluchtlinienplan der Gemeinde Homberg, Bl.3, förmlich festgestellt am 05.12.1899, teilweise

Fluchtlinienplan der Gemeinde Homberg, Bl.1, förmlich festgestellt am 05.12.1899, teilweise

Fluchtlinienplan Nr. F6 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 11.06.1907, teilweise

Fluchtlinienplan Nr. F19 der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 15.11.1913, teilweise

### **Bereich B**

Fluchtlinienplan Nr. F20 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 13.06.1908, teilweise

Fluchtlinienplan Nr. F32 der Stadt Homberg, förmlich festgestellt am 30.04.1927, gänzlich

Fluchtlinienplan Nr. F186 der Stadt Homberg, förmlich festgestellt am 28.01.1960, gänzlich

Fluchtlinienplan Nr. F132 der Stadt Homberg, förmlich festgestellt am 09.03.1951, gänzlich

Fluchtlinienplan Nr. F45 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 05.09.1910, teilweise

Fluchtlinienplan Nr. F40 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 06.04.1910, teilweise

Fluchtlinienplan Nr. F58 II der Stadt Homberg, förmlich festgestellt am 11.07.1929, teilweise

Fluchtlinienplan Nr. F24 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 24.08.1908, teilweise

Fluchtlinienplan Nr. F68 der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 18.01.1908, teilweise

Fluchtlinienplan Nr. F57 I K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 30.12.1913, teilweise

Fluchtlinienplan der Gemeinde Homberg, Bl.4, förmlich festgestellt am 05.12.1899, teilweise